

Wegweiser Mindestlohn

(Gesetz zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns – Mindestlohngesetz – MiLoG)

Grundsätze (§§ 1, 2 MiLoG)

Wer Anspruch hat: Jeder Arbeitnehmer hat ab dem 1.1.2015 Anspruch auf Zahlung eines Arbeitsentgelts mindestens in Höhe des Mindestlohnes durch den Arbeitgeber.

Höhe: 8,50 € je Zeitstunde

Änderung der Höhe des Mindestlohnes

Sie kann auf Vorschlag einer ständigen Kommission der Tarifpartner (Mindestlohnkommission) geändert (insbesondere: erhöht) werden.

Fälligkeit des Mindestlohns

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Arbeitnehmer den Mindestlohn zu zahlen:

- zum Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit und
- spätestens am letzten Bankarbeitstag (Frankfurt am Main) des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Arbeitsleistung erbracht worden ist.

Unabdingbarkeit des Mindestlohnes (§ 3 MiLoG)

Vereinbarungen, die den Anspruch auf Mindestlohn unterschreiten oder seine Geltendmachung beschränken oder gar ausschließen, sind insoweit unwirksam.

Verzicht auf den Mindestlohn

Ein Verzicht auf den Mindestlohn durch den Arbeitnehmer ist ausgeschlossen (Ausnahme: gerichtlicher Vergleich).

Verwirkung des Anspruchs auf den Mindestlohn

Die Verwirkung des Anspruchs auf den Mindestlohn ist ebenfalls ausgeschlossen. Der Arbeitgeber kann deshalb eine Nachzahlung nicht verweigern, indem er sich darauf beruft, der Arbeitnehmer habe den Mindestlohn nicht gefordert.

ACHTUNG

Bußgeld droht: Wird der Mindestlohn nicht oder nicht rechtzeitig gezahlt, so droht eine Geldbuße bis zu 500.000 €. (§ 21 MiLoG)

Außerdem wird das Unternehmen von der **Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen**. (§ 19 MiLoG)

Minijobber und Mindestlohn

Durch den Mindestlohn wird die 450-€-Grenze überschritten, wenn der Arbeitnehmer mehr als 52,94 Stunden im Monat arbeitet. (§ 1 Abs. 2 MiLoG)

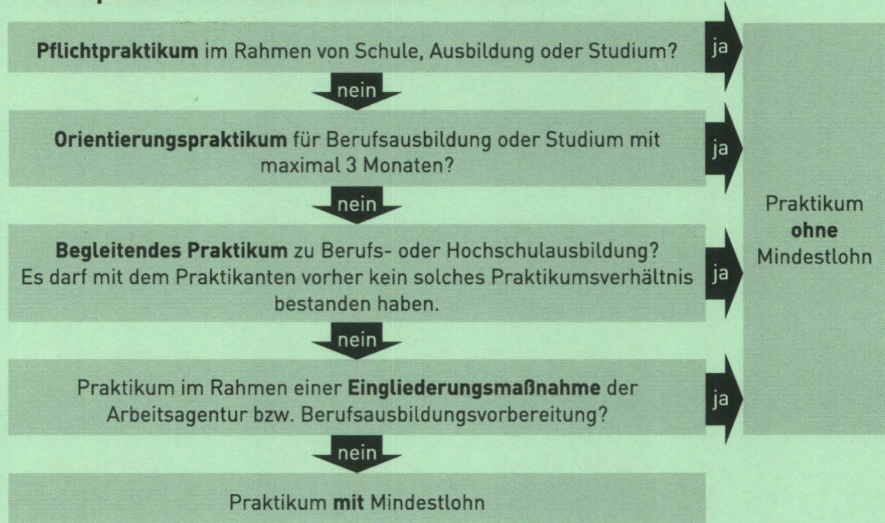
Ausnahmen vom Mindestlohn

§ 22 MiLoG schließt einige Gruppen von Beschäftigten vom Mindestlohn aus:

- Praktikanten*, unter bestimmten Voraussetzungen (s. S. 2)
- Minderjährige
- Auszubildende
- Langzeitarbeitslose
- Ehrenamtliche
- Personen im freiwilligen Dienst:
 - a) freiwilligen sozialen Dienst,
 - b) freiwilligen ökologischen Dienst
 - c) Bundesfreiwilligendienst

Abweichende Regelungen eines Tarifvertrags gehen dem Mindestlohn vor (bis 31.12.2017) (§ 24 MiLoG). Sonderregelungen gelten für Zeitungszusteller.

* Prüfpunkte bei Praktika ohne Mindestlohn



Neue Aufzeichnungspflichten

Durch § 17 Abs. 1 MiLoG sind neue Aufzeichnungspflichten für Arbeitgeber geschaffen worden. Sie gelten für

- Unternehmen in **bestimmten Branchen*** (s.u.) und
- Arbeitgeber, die **geringfügig Beschäftigte** in ihrem Betrieb haben (gleichgültig, ob es sich um geringfügig entlohnte oder kurzzeitig Beschäftigte handelt).
- **Entleiher** hinsichtlich der Leiharbeitnehmer im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung.

Daten: Aufzuzeichnen sind **Beginn, Ende und Dauer** der täglichen Arbeitszeit

*Betroffene Branchen:

- Baugewerbe
- Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe
- Personenbeförderungsgewerbe
- Speditions-, Transport- und damit verbundenes Logistikgewerbe
- Schaustellergewerbe
- Unternehmen der Forstwirtschaft
- Gebäudereinigungsgewerbe
- Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen
- Fleischwirtschaft

WICHTIG

- Die Arbeitszeiten sind spätestens bis zum Ablauf des 7. Tages nach der Arbeitsleistung aufzuzeichnen.
- Die Aufzeichnungen sind vom Arbeitgeber 2 Jahre aufzubewahren. Dabei ist der Aufzeichnungsbeginn ausschlaggebend.